

Incoming-Krankenversicherung

Reise-Kranken-, Reise-Notruf- und Reisehaftpflicht-Versicherung für vorübergehende Reisen in Deutschland und Anschlussreisen in der Schweiz und im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden
Spezialversicherung für Deutschland-Besucher (ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland)

Leistungen:

1. Reise-Krankenversicherung
2. Reise-Notruf-Versicherung
3. Reisehaftpflicht-Versicherung
4. Reiseservice-Helpline

ProduktHinweise:

Reiseart: gültig für Incoming-Reisen

Geltungsbereich: Staaten des Schengener Abkommens und die Schweiz,

Reisedauer: maximal 93 Tage

Versicherungssummen: Reisehaftpflichtversicherung € 500.000,- je Person pauschal bei Personen- und Sachschäden, Reisekranken-/Reisenotrufversicherung keine Begrenzung

Selbstbehalt:

Alle Leistungen ohne Selbstbehalt

Abschlusshinweis: Bis zum 2. Werktag nach Einreise möglich.

Leistungen der einzelnen Versicherungen im Überblick:

Versicherung für ausländische Besucher (Incoming)

Erstattet gemäß den Versicherungsbedingungen die Kosten für akut notwendige medizinische Behandlung in Deutschland, den Schengen-Staaten und der Schweiz und bietet Soforthilfe bei Notfällen.

Im Rahmen der Reisehaftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden.

Wichtiger Hinweis:

§ 1 Welche Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsschutz der Reise-Kranken-, Reise-Notruf- und der Reisehaftpflicht-Versicherung für vorübergehende Reisen in Deutschland und Anschlussreisen in der Schweiz und im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (Geltungsbereich Incoming)?

1. Für die Reisehaftpflicht-Versicherung gelten die AVB der Reisehaftpflicht-Versicherung, AVB RH 08.
2. Für die Reise-Krankenversicherung / Incoming gelten die AVB der Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB RK 08) zusammen mit der nachstehenden zusätzlichen Regelung von § 2 AVB IC 08. Der ELVIA Incoming-Versicherungsschutz kann bis zu einer Gesamtversicherungsdauer von höchstens 183 Tagen innerhalb eines Jahres ab Beginn der Versicherung vereinbart werden. Der Versicherungsschutz endet mit der Begründung eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland.
3. Für die Reise-Notruf-Versicherung gelten die AVB der Reise-Notruf-Versicherung, AVB RN 08.

§ 2 Welche zusätzlichen Regelungen gelten für den Versicherungsschutz der ELVIA Reise-Krankenversicherung / Incoming?

1. Während einer vorübergehenden Reise im Geltungsbereich Incoming bietet ELVIA Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag spätestens innerhalb der ersten zwei Werktage nach Einreise in Deutschland abgeschlossen und die Prämie gezahlt wird. Zum Nachweis der Einreise sind Kopien der Einreisedokumente oder die Flugtickets oder Fahrscheine vorzulegen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie innerhalb der vereinbarten Laufzeit frühestens mit dem Grenzübertritt in den Geltungsbereich Incoming und endet spätestens mit der Rückkehr in das Heimatland.
3. Innerhalb Deutschlands werden ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen gem. § 2 AVB RK 08 höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ, oder Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ, vergütet; überwiegend medizinisch-technische Leistungen werden höchstens mit dem 1,3-fachen Satz vergütet, Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz. Die Kosten stationärer Behandlung laut § 2 Nr. 1 und 2 AVB RK 08 werden nach dem jeweils geltenden Regelsatz der gebietszuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erstattet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zu diesem Produkt:

▶ [bitte hier klicken](#)

Prämien:

Reisedauer	Person bis 64 Jahre	Personen ab 65 Jahre
bis 10 Tage	€ 15,-	€ 30,-
bis 31 Tage	€ 40,-	€ 80,-
bis 62 Tage	€ 75,-	€ 150,-
bis 93 Tage	€ 125,-	€ 250,-